

ANMELDUNG NOCH NICHT SCHULPFLICHTIGER KINDER FÜR DAS SCHULJAHR 2022/23



GRUNDSCHULE GÖLLHEIM

Am Montag, 14.02. und Donnerstag, 16.02.2022 jeweils 14.00 Uhr und 14.30 Uhr können Kinder, die nach dem 31.08.2016 geboren sind, zur vorzeitigen Einschulung für das Schuljahr 2022/2023 angemeldet werden.

Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch unter der Tel.Nr. 06351/122570 mit dem Sekretariat der Grundschule einen der o.g. Termine. Aufgrund von Corona senden wir Ihnen die Anmeldeunterlagen zu, die sie dann ausgefüllt und mit Kind mitbringen. Außerdem benötigen wir die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch oder den Aufnahmebescheid bzw. Registrierschein

Zu unserer Schule gehören die Ortschaften: Göllheim, Dreisen, Standenbühl, Weitersweiler, Rüssingen, Lautersheim, Biedesheim und Elbisheimer Hof

ZELLERTAL-GRUNDSCHULE

Die Aufnahme an der Zellertal-Schule findet am Dienstag, 15.02. und Freitag, 18.02.2022 statt. Für die Terminvergabe melden Sie sich bitte vorher telefonisch in unserem Sekretariat: Tel.Nr. 06355 / 953930.

Es können die Kinder angemeldet werden, die ab dem 01.09.2022 sechs Jahre alt werden, wenn sie über die für den Schulbesuch erforderliche geistige Reife und körperliche Entwicklung verfügen. Die Entscheidung über die Schulaufnahme trifft die Schulleiterin in Absprache mit der Schulärztin.

Bei der Anmeldung – bitte in Begleitung Ihres Kindes – sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch und eine Bescheinigung über den Kindergartenbesuch sowie ein Entwicklungsbericht der Kindertagesstätte vorzulegen.



Internationaler Frauentag

Dienstag, 08. März 2022, 19:00 Uhr

Haus Gylenheim

Hauptstr. 33 in 67307 Göllheim

Es gilt die "3-G-Regel"

Frau sein ist schön, macht aber viel Arbeit !

Lesung mit der Schauspielerin und Autorin Madeleine Giese

Eine Lesung mit Texten von Frauen. Über Frauen. Für Frauen.

Unterhaltung auf gehobenem Niveau mit höchst amüsanten Texten und Szenen, die den Alltag und das Leben porträtieren.

Zu der Veranstaltung sind Frauen und Männer willkommen, Eintritt ist frei.

Um **Voranmeldung bis 01. März** wird gebeten unter nicklaus@vg-goellheim.de oder telefonisch unter 06351/4909-18 oder -88.

Eine Veranstaltung der Gemeindebücherei Göllheim und der Gleichstellungsstellen der VG Göllheim und des Donnersbergkreises.



Internationaler Frauentag am 8. März 2022



Veranstaltungen der Gleichstellungsbeauftragten der VG Göllheim und des Donnersbergkreises

Dienstag, 8. März 2022, 20 – 21:30 Uhr in der Turnhalle in Bischheim

Schnupperkurs Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen ab 15 J.

Prävention – Vorbeugende Strategien entwickeln

Selbstbehauptung – Richtiger Einsatz von Körpersprache und Stimme

Selbstverteidigung – Effektive Techniken zur Abwehr von Angriffen

- Kurzer Theorieteil: Gewalt an Frauen und Notwehrrecht.
- Wie erkenne ich Gefahrensituationen, z. B. während einer Party bzw. auf dem Hin- und Rückweg?
- Wie wirkt Körpersprache? Wie kann ich meine Stimme einsetzen?
- Rollenspiel zur Einübung von Selbstbehauptung.
- Einfach erlernbare Selbstverteidigungstechniken werden gezeigt, mit denen Angriffe abgewehrt werden können.

Teilnahme kostenlos. Anmeldung bis 4. März bei Übungsleiter Bernd Mohr,
Tel. 0172-660 27 65 oder per E-Mail: bernd.mohr@ju-jutsu-kibo.de

Eine Veranstaltung der Ju-Jutsu-Abteilung des TV Kirchheimbolanden in Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten des Donnersbergkreises und der VG Göllheim.

Samstag, 12. März 2022, 10:30 – 12 Uhr, Treffpunkt Schlossplatz, Kibo

Von mutigen Frauen und einer musikbegeisterten Fürstin – Stadtführung durch Kirchheimbolanden

Die Kreisstadt am Fuße des Donnersbergs hat viel zu bieten. Sie ist nicht nur Geburtsort der mutigen Mathilde Hitzfeld, sondern war auch Residenz der Fürstin Karoline von Weilburg-Nassau. Ihr stattete der junge Wolfgang Amadeus Mozart im Jahr 1778 einen Besuch ab. Zum Abschluss des Rundgangs werden vor der Paulskirche, in der Mozart die Orgel spielte, einige Musikstücke dargeboten.

Herzliche Einladung an alle interessierten Männer und Frauen. Teilnahmegebühr: 5 Euro (wird vor Ort eingesammelt, bitte wenn möglich passend bereithalten).

Anmeldung bis 9. März 2022 unter 06351-490918 (Susanne Nicklaus) oder 06352-710-324 (Barbi Driedger-Marschall). E-Mail: gleichstellung@donnersberg.de

AMTLICHER TEIL



Aus der Verbandsgemeinde

Bekanntmachung

Unvermutete überörtliche Kassenprüfung bei der Verbandsgemeinde Göllheim

Ortsübliche Bekanntmachung der Prüfungsmittelteilung

Die Verbandsgemeindekasse Göllheim wurde am 15. und 16.12.2021 durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geprüft. Der hierzu ergangene Prüfungsbericht vom 23.12.2021, Az. 011-3-01 liegt gemäß § 110 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) in der Zeit vom **14. bis 18. Februar 2022** in der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim aus. Einsichtnahme ist für jedermann, Fachbereich 1, Organisation, Zimmer 2.7. während der üblichen Öffnungszeiten, Mo.-Mi. jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an Donnerstagen von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Dienstleistungsabend) sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr möglich.

Allerdings gelten die für die Bekämpfung der Corona Pandemie COVID 19 getroffenen Sonderregelungen, wonach die Möglichkeit der Einsichtnahme möglichst telefonisch im Voraus zu vereinbaren ist. Tel. 06351/4909-10, Herr Peter. Im Übrigen gilt die sog.

3-G Regel für den Besuch der Verbandsgemeindeverwaltung.

Gegenstand der Auslegung

Ausgelegt wird der „Bericht über die unvermutete überörtliche Prüfung der Gemeindekasse der Verbandsgemeinde Göllheim“ vom 23.12.2021. Der Bericht besteht aus 7 Seiten plus

Anlagen.

Hinweis

Die Auslegung dient allein der Möglichkeit der Kenntnisnahme. Stellungnahmen zum Prüfungsbericht können nicht abgegeben werden.

Göllheim, den 02.02.2022

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

Steffen Antweiler (Dienstsiegel)

Bürgermeister

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art vom 8. November 2007

(Allgemeines Gebührenverzeichnis)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 3 und der des Landesgebührengesetzes vom 3.12.1974 (GVBL. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBL. S. 106) BS 2013-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen allgemeiner Art“ werden Gebühren nach dem anliegenden allgemeinen Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Soweit für Amtshandlungen allgemeiner Art noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, werden Gebühren längstens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß § 2 zu erheben; die Gebühr darf 5.000,00 EUR nicht überschreiten.

§ 2

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden für Personal- und Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für

das vierte Einstiegsamt	25,70 EUR,	
das dritte Einstiegsamt	17,51 EUR,	
das zweite Einstiegsamt	15,08 EUR	und
das erste Einstiegsamt	12,72 EUR	

erhoben. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen.

Folgende Gebühren für **Amtshandlungen allgemeiner Art** werden für die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim festgelegt bzw. erhoben:

Ziffer:

1 Auskunft:

Erteilung einer umfangreichen schriftlichen oder elektronischen Auskunft oder Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen aufgrund eines Informationszugangsanspruchs, in einer besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Angelegenheit oder außerhalb eines anhängigen gesetzlich geregelten sonstigen Verwaltungsverfahrens bei einem

Zeitaufwand von mehr als 45 Minuten 40,00 €

2 Akteneinsicht

2.1 Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 45 Minuten 40,00 €

2.2 Übermittlung eines Dokuments durch eine Behörde zur Einsichtnahme außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens 12,00 €

3 Herstellung und Übermittlung von Informationsträgern

3.1 Herstellung eines Zweitstücks (Duplikat) einer Urkunde über eine gebührenpflichtige Amtshandlung (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und Ähnliches) je angefangene Seite 1,00 €
maximal 10,00 €

3.2 Herstellung und Übermittlung einer Kopie bis DIN A 4 in schwarz-weiß, ausgenommen eine Kopie eines Betriebsprüfungsberichts, die eine steuerpflichtige Person neben der für sie bestimmten Ausfertigung erhält je angefangene Seite 0,25 €

3.3 Herstellung und Übermittlung eines sonstigen Informationsträgers (z. B. Abschrift, Abdruck, Auszug, Kopie, Farbkopie, Lichtpause, Druckoder sonstige Vervielfältigung) je angefangene Seite 1,00 €

Anmerkungen zu lfd. Nr. 1 bis 3

- Die Erteilung einer mündlichen oder einer einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft ist gebührenfrei.
- Die Erteilung einer Auskunft aufgrund eines bestehenden oder früheren Amts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in einer eigenen Angelegenheit ist gebührenfrei.
- (aufgehoben)
- Die Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde in einer Angelegenheit der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist gebührenfrei.
- Die Gewährung der Einsicht in das Wasserbuch und in diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, bei einer Behörde ist gebührenfrei.
- Auslagen werden auch im Falle der Gebührenfreiheit einer Amtshandlung erhoben.
- (aufgehoben)

4 Amtliche Beglaubigungen, Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Genehmigungen sowie Aufnahme von Anträgen und Niederschriften

4.1 Amtliche Beglaubigung eines Dokumentes, einer Unterschrift oder eines Handzeichens je angebrachtem Beglaubigungsvermerk 2,50 €

4.2 Ausstellung einer Bescheinigung, eines Zeugnisses oder einer Genehmigung

4.2.1 Erteilung eines Negativzeugnisses in Sachen Vorkaufrecht/Genehmigung Vorkaufrecht nach BauGB 50,00 €

4.2.2 Bescheinigung nach § 67 Landesbauordnung (LBauO) Freistellungsverfahren für Wohngebäude einschl. Nebengebäude und Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen 150,00 €

4.3 Aufnahme eines Antrags oder einer Niederschrift je angefangene Arbeitsviertelstunde nach Zeitaufwand 50,00 €

Anmerkung zu lfd. Nr. 4

In folgenden Angelegenheiten besteht Gebührenfreiheit:

- Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen,
- Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt diese Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung je Dokument,
- Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

4. Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie, soweit hierfür kommunale Gebietskörperschaften zuständig sind, Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
 5. Nachweise der Bedürftigkeit,
 6. Bescheinigungen in Steuersachen.
- Sind neben der Gebühr nach lfd. Nr. 4.3 Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 des Landesgebührengesetzes zu erstatten, ermäßigt sich die Gebühr je angefangene Viertelstunde um 0,15 EUR.

5 Bestellungen, Zulassungen und Anerkennungen

- | | |
|---|----------------------|
| 5.1 Bestellung und Vereidigung als sachverständige Person | 42,00 € bis 410,00 € |
| 5.2 Zulassung und Vereidigung für einen privaten Beruf | 16,50 € bis 410,00 € |
| 5.3 Sonstige Anerkennung oder Zulassung | 16,50 € bis 820,00 € |

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim in Kraft.

Göllheim, den 7. Februar 2022

gez.

Steffen Antweiler

Bürgermeister

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung nach §3 (1) VOB/A

Die Verbandsgemeindewerke Göllheim und die Ortsgemeinde Dreisen, schreiben die Tief-, Leitungs- und Verkehrswegebauarbeiten für die Erschließung des NBG Donnersbergstraße in Dreisen öffentlich aus.

Den vollständigen Bekanntmachungstext sowie den Link zum Download der Vergabeunterlagen finden Sie im Internet unter folgenden Adressen: <https://www.dtv.de/Satellite/notice/CXP4YJVRZ3N/documents> oder unter

<https://www.vergabeberatungsstelle.de/aktuelle-ausschreibungen>

Werner Radetz, Werkleiter

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung nach § 3 (1) VOB/A

Die Verbandsgemeindewerke Göllheim und die Ortsgemeinde Ottersheim, schreiben die Tief-, Leitungs- und Verkehrswegebauarbeiten für die Erschließung NBG „Griesmühle 2. BA“ in Ottersheim öffentlich aus. Den vollständigen Bekanntmachungstext sowie den Link zum Download der Vergabeunterlagen finden Sie im Internet unter folgenden Adressen: <https://www.dtv.de/Satellite/notice/CXP4YJVRZ3Y/documents> oder unter

<https://www.vergabeberatungsstelle.de/aktuelle-ausschreibungen>

Werner Radetz, Werkleiter

Aus den Gemeinden



Albisheim

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde von Ortsbürgermeister Zelt findet am 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17 bis 18 Uhr im Rathaus, Hauptstr. 40 in Albisheim statt.

Grünpflegemaßnahmen in den Baugebieten SÜD 1 und 2

Die Gehölzstreifen der Außeneingrünung um die beiden Baugebiete SÜD 1 und 2 werden durch die Fa. Rauth durchforstet. Neben der Durchforstung werden vor allen überhängende und bruchgefährdete Gehölze im Nachbarbereich zu den privaten Grundstücken hin beseitigt, bzw. zurückgeschnitten. Die Anwohner werden gebeten, den Mitarbeitern der Fa. Rauth im Bedarfsfalle Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren. Ronald Zelt, Ortsbürgermeister

Bürgerinformation

über die 17. Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Gemeinderates Albisheim vom 15. Dezember 2021

Ortsbürgermeister Zelt begrüßte alle Anwesenden, stellte die frist- und ordnungsgemäße Einladung und Bekanntmachung der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnete die Sitzung.

1. Baugebiet Süd 4 - Festlegung der Ausbauart Straßenbau - Vergabe weiterer Planungsleistungen Straßenbau - Vorläufiger Bauzeitenplan

Ein Mitarbeiter des Büros Obermeyer, Kaiserslautern stellte dem Gemeinderat die geplante Ausführung des Straßenbaues im Baugebiet Süd 4 vor. Der Ausbau wird als Anliegerstraße (Mischfläche) in Pflasterbauweise mit Mittelrinne und Rundbordsteinen zu den Privatgrundstücken hin erfolgen. Die vorgestellte Planung findet Zustimmung.

Außerdem beschloss der Gemeinderat die Vergabe der Leistungsphasen 5-9 Straßenbau an das Büro Obermeyer, Kaiserslautern.

Mit dem Beginn der Baumaßnahmen ist im Sommer 2022 zu rechnen. Die Bauzeit wird auf ein Jahr geschätzt.

2. Reaktivierung der Zellertalbahn hier: Information zum künftigen Bahnhofpunkt

Ortsbürgermeister Zelt informierte den Gemeinderat über den aktuellen Sachstand zur Errichtung eines Bahnhofpunkts. In einer Machbarkeitsstudie wurde festgestellt, dass das gemeindeeigene Gelände des aktuellen, provisorischen Bahnhofpunktes westlich des ehemaligen Bahnhofs die Voraussetzungen für eine dauerhafte Lösung erfüllt. Die Kosten für die Herstellung des Bahnhofpunktes werden aktuell auf rd. 805.000 € geschätzt. Eine Bezuschussung sei aufgrund der aktuellen Rechtslage nach den Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz mit bis zu 85% möglich. Über Trägerschaft und Finanzierung ist jedoch noch keine Entscheidung getroffen. Auch wird die bauliche Umsetzung erst erfolgen, wenn sicher ist, dass die Zellertalbahn in den sog. Rheinland-Pfalztakt überführt wird.

3. Nachwahl der Ausschüsse

Der Gemeinderat Albisheim wählte Herrn Marco Trump als Vertreter für das Mitglied Ulrike Pohl für den „Ausschuss für Kultur, Sport und gemeindliche Veranstaltungen“ der Ortsgemeinde Albisheim. Axel Baumbauer als Vertreter für das Mitglied Susanne Wohlgemuth für den „Rechnungsprüfungsausschuss“ der Ortsgemeinde Albisheim

4. Wirtschaftsweangelegenheiten

Ortsbürgermeister Zelt informierte den Rat über die Themen und Ergebnisse der letzten Jagdgenossenschaftssitzung.

5. Anlage eines neuen Urnenstelenfeldes

Der Gemeinderat beschloss ein neues Urnenstelengrabfeld auf der Freifläche nördlich der Kirche anzulegen. Für diesen Zweck sollen im neuen Haushaltsjahr 50.000,00 € angesetzt werden.

6. Informationen des Ortsbürgermeisters

Ortsbürgermeister Zelt teilte mit, dass die Ausbauarbeiten der Deutschen Glasfaser im März/April 2022 beginnen. Geplant ist eine Bauzeit von ca. 6-8 Monaten. Der Haushaltsansatz „Straßenunterhaltung“ soll für das Jahr 2022 erhöht werden

7. Grundstücksangelegenheiten

Der Gemeinderat beschloss eine Grundstücksangelegenheit. Weiterhin wurde über weitere Grundstücksangelegenheiten informiert.

8. Personalangelegenheiten

Ortsbürgermeister Zelt informierte über aktuelle Personalangelegenheiten.

Verbandsgemeindeverwaltung

i.A.

gez. Alicia Lincks, Sitzungsdienst



Bubenheim

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) Der Gemeinde Bubenheim Vom: 01.02.2022

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,

2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet von der Ortslage Bubenheim (ohne den Ortsteil Borkensteiner Mühle)
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Ortsteil Borkensteiner Mühle

Die Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt für die Abrechnungseinheit 1: 30%
Der Gemeindeanteil beträgt für die Abrechnungseinheit 2: 30%

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H.
Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.
Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Wird ein Grundstück jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.“

- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.
Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- und abgerundet.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 4. Ist nach den Nummern 1 - 3 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlicher Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.
- (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8**Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9**Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10**Ablösung des Ausbaubeitrages**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11**Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12**Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13**Übergangs- bzw. Verschonungsregelung**

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem

BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	zwei Jahre Verschonung
2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	vier Jahre Verschonung
4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	sechs Jahre Verschonung
6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	acht Jahre Verschonung
8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	zehn Jahre Verschonung
10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	zwölf Jahre Verschonung
12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	14 Jahre Verschonung
14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	16 Jahre Verschonung
16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	18 Jahre Verschonung
Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von §10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich §7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

1. Abzweig Hintergasse
Betroffen sind die Flurstück-Nummern: 225/1, 225/2, 225/3, 225/6, 225/7
zum 01.01.2028
2. Seitenstraße Wiesenstraße
Betroffen sind die Flurstück-Nummern: 155/10, 155/11, 155/14
zum 01.01.2036

§ 14**Öffentliche Last**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt freigegeben.

Bubenheim, den 01.02.2022

Gez. (DS)

Lebkücher, Ortsbürgermeister



Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1**Anlage 2****Begründung für 2 Abrechnungseinheiten**

Wegen der deutlich räumlich-getrennten Lage werden 2 Abrechnungseinheiten gebildet.

Gemeinde Bubenheim Ortslage Bubenheim (ohne Ortsteil Borkensteiner Mühle)

Gemeinde Bubenheim Ortsteil Borkensteiner Mühle

Bekanntmachung gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) für die Haushaltssatzung 2022/2023 der Ortsgemeinde Bubenheim

1. **Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**
2. **Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 04.02.2022 dem Gemeinderat Bubenheim zugeleitet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in der Verbandsgemeindeverwaltung, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, Göllheim, Zimmer 3.1, öffentlich bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Dienstleistungsabend).

Aus gegebenem Anlass wird von der Verbandsgemeinde Göllheim darauf hingewiesen, dass derzeit wegen der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Es wird um Verständnis gebeten.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bubenheim haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, 67307 Göllheim, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Bubenheim, den 09.02.2022

gez.

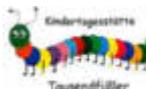
Thomas Lebkücher

Ortsbürgermeister



Dreisen

Stellenausschreibung



Komm zu uns

Die Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ des Kindergartenzweckverbandes Dreisen sucht **ab 01.03.2022** eine*n



staatlich anerkannte Erzieher*in oder sonstige pädagogische Fachkraft im Sinne der Fachkräftevereinbarung (m/w/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 23,00 bis 33,00 Stunden, ab Sommer ist eine Erhöhung auf 39,00 Stunden möglich.

Das bringen Sie mit:

- Zeit, auch nachmittags zu arbeiten (Öffnungszeiten der Kita von 07:30 bis 16:30 Uhr)
- abgeschlossene pädagogische Ausbildung oder vergleichbare Qualifikation im pädagogischen Bereich
- Fortbildung zur Fachkraft für Kleinkindpädagogik von Vorteil
- Kreativität, eigene Ideen und Engagement
- Freude an elementarpädagogischer Arbeit
- Teamfähigkeit sowie Flexibilität in der Dienstplangestaltung
- Zuverlässigkeit und Kooperationsbereitschaft mit Träger, Eltern und Team



Wir bieten Ihnen:

- Kompetente Begleitung und Anleitung während der Einarbeitung
- Arbeiten in einem freundlichen, offenen und kreativen Umfeld
- Planung, Dokumentation und Reflexion kindlicher Bildungsprozesse im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit
- Gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Träger, Eltern und Team
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zum Ausbau der eigenen Kompetenzen
- Bezahlung nach TVöD sowie die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung inkl. Lebenslauf, Zeugnisse sowie Nachweise über sonstige Qualifikationen bis **11.02.2022** in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim bewerbungen@vg-goellheim.de oder schriftlich (nur Kopien) an die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich 1 / Organisation, Freiherr-vom-Stein-Str. 1 - 3, 67307 Göllheim. Für Rückfragen stehen Ihnen gerne Frau Benz, Kita Tausendfüßler, Tel. 06357/7373 oder Frau Te-Strote Tel. 06351/4909-12, te-strote@vg-goellheim.de zur Verfügung.

Hinweis zum Verbleib der Bewerbungsunterlagen:

Wir behandeln Ihre Bewerbung nach den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet werden.

Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen.



Einselthum

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin

Die Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Rühl-Pfeiffer findet jeden ersten Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:30 Uhr und nach Vereinbarung (06355/2110 oder buergermeister@einselthum.de) im Haus der Vereine, Hauptstr. 27 in Einselthum statt.

Arbeitseinsatz am Freizeitgelände am 12.02.2022

Am Samstag, den 12.02. findet ein Arbeitseinsatz am Freizeitgelände statt. Treffpunkt ist um **9:30 Uhr**. Geplant sind Rückschnitt von Hecken und Bäumen, Säubern des Teichs, Ausbringen von Rindenmulch und sonstige Arbeiten. Wenn möglich bitte eigenes Arbeitsgerät (z.B. Schubkarren, Schaufeln, Rechen, Hecken-/Astschere) mitbringen. Die Ortsgemeinde freut sich über Helferinnen und Helfer.

Die Gemeinde Einselthum richtet ab 09.02. eine Teststelle für Kita-Kinder ein

Gemeinsam mit dem Testzentrum Albisheim richtet die Gemeinde Einselthum eine Teststelle für KiTa-Kinder im Bürgerhaus ein. Dort können **ab dem 09.02.** einmal wöchentlich Corona-Tests bei KiTa-Kindern durchgeführt werden. Neben den bekannten Schnelltests werden auch sogenannte Lollitests angeboten. Die Gemeinde hofft auf eine rege Nutzung - für ein kleines bisschen mehr Sicherheit im KiTa-Alltag: sowohl für die Kleinen, aber auch für das Personal.



Ottersheim

Bekanntmachung gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) für die Haushaltssatzung 2022/2023 der Ortsgemeinde Ottersheim

1. **Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**
2. **Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde dem Gemeinderat Ottersheim zugeleitet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in der Verbandsgemeindeverwaltung, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, Göllheim, Zimmer 3.1, öffentlich bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Dienstleistungsabend).

Aus gegebenem Anlass wird von der Verbandsgemeinde Göllheim darauf hingewiesen, dass derzeit wegen der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Es wird um Verständnis gebeten.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ottersheim haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, 67307 Göllheim, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Ottersheim, den 08.02.2022

gez. Rüdiger Kragl, Ortsbürgermeister

Andere Behörden und Stellen

Erinnerung: Anzeige zur Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen abgeben

Frist läuft am 31. März ab

Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Diese Arbeitgeber haben der örtlichen Agentur für Arbeit bis spätestens 31. März 2022 ihre Beschäftigungsdaten anzuzeigen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Beschäftigungs- und Anzeigepflicht gilt auch für Unternehmen, die im laufenden Jahr von Kurzarbeit betroffen waren.

Kostenlose Software

Die Meldung kann auf elektronischem Wege schnell und unbürokratisch vorgenommen werden.

Unternehmen und Arbeitgeber können hierzu die kostenfreie Software IW-Elan nutzen. Diese steht auf der Homepage www.iw-elan.de unter der Rubrik „Download“ zur Verfügung oder kann als CD-ROM unter der Rubrik „Service“ bestellt werden.

Ab dem Anzeigedatum 2021 ist die elektronische Anzeige mit IW-Elan noch einfacher: Es ist keine Unterschrift und keine postalische Versendung der „Erklärung zur Vorlage bei der Agentur für Arbeit“ mehr erforderlich. Kommen Arbeitgeber der Beschäftigungspflicht nicht nach, ist eine Ausgleichsabgabe zu zahlen. Diese Abgabe wird auf Grundlage der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt. Falls eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden muss, wird diese automatisch über die Software berechnet.

Kontakt

Bei weiteren Fragen und Informationen rund um das Anzeigeverfahren und die Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen können sich Unternehmen über die gebührenfreie Servicenummer 0800 4 5555 20 an das Bearbeitungsteam im Operativen Service Saarbrücken wenden.

Zur Information:

Arbeitgeber, die der Beschäftigungspflicht von schwerbehinderten Menschen nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen. Diese Abgabe wird nicht pauschal erhoben, sondern ist gestaffelt.

Beschäftigungsquote für Arbeit-Höhe der Abgabe je Monat und unbemanntem Arbeitsplatz

3 Prozent bis unter 5 Prozent	140,- Euro
2 Prozent bis unter 3 Prozent	245,- Euro
unter 2 Prozent	360,- Euro

Regelungen für kleinere Betriebe

Unternehmen mit weniger als 40 Arbeitsplätzen müssen einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Sie zahlen je Monat 140 Euro, wenn sie diesen Pflichtplatz nicht besetzen.

Unternehmen mit weniger als 60 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt müssen zwei Pflichtplätze besetzen. Sie zahlen 140 Euro, wenn sie weniger als diese beiden Pflichtplätze besetzen, und 245 Euro, wenn weniger als ein Pflichtplatz besetzt ist.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden zur Förderung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen verwendet. Darunter zählt etwa die Einrichtung eines Arbeitsplatzes oder die Förderung eines schwerbehinderten Menschen mit einem Eingliederungszuschuss.

Online-Veranstaltung

„Biogut- und Grünkomposte im ökologischen Acker-, Gemüse- und Weinbau von Rheinland-Pfalz“

Das Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz (KÖL), die Stiftung Ökologie & Landbau (SÖL) sowie die Gütegemeinschaft Kompost Region Südwest (RGK) laden ein zu dieser gemeinsamen Fachveranstaltung

am **Dienstag, 22. Februar von 9:00 - 13:15 Uhr**

Renommiertere Expertinnen und Experten sowie Praktiker berichten praxisnah über Ergebnisse und Erfahrungen beim Einsatz von Biogut- und Grünkomposten im ökologischen Acker-, Gemüse- und Weinbau von Rheinland-Pfalz.

Nähere Informationen zum Programm sowie Ihre **Online-Anmeldung bis 20.02.2022**

finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.dlr.rlp.de/DLR-RLP/Termine/nach-Datum/DLR06859>

Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinessen-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach

Impfaktionen
IM DONNERSBERGKREIS

7. bis 12. Februar 2022

Mo, Di, Do, Sa | jeweils 10 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
Kommunale Impfstation des Donnersbergkreises in Kooperation mit dem DRK-Kreisverband im Festhaus Winnweiler
Registrierung: www.impftermin.rlp.de | Hotline: 0800 / 57 58 100.
Impfungen sind auch ohne Termin möglich.

Mi, 09.02. | 11 bis 16 Uhr
Sonderimpftag der kommunalen Impfstation des Donnersbergkreises in Kooperation mit dem DRK-Kreisverband in der Berufsbildenden Schule in Rockenhausen (Parkstraße 4). Impfungen sind ohne Anmeldung möglich.

Fr, 11.02. | 9 bis 17 Uhr
Der Impfbus des Landes macht Station in Bischheim
Turnhalle | Ohne Termin

Fr, 11.02. | 11 bis 16 Uhr
Kommunale Impfstation des Donnersbergkreises in Kooperation mit dem DRK-Kreisverband unterwegs in der Mehrzweckhalle in Kerzenheim.
Impfungen sind ohne Anmeldung möglich.

Sa, 12.02. | 11.30 bis ca. 16 Uhr
Sonder-Impfaktion der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land für Kinder in der Donnersberghalle in Rockenhausen. Kinder von 5 bis 11 Jahren können eine Corona-Schutzimpfung erhalten. Die Aktion wird von Dr. Ulrike Gaida, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, betreut.
Anmeldungen bis 10. Februar per E-Mail an impfen1202@vg-nl.de.
Weitere Infos: www.nordpfälzerland.de

Sa, 12.02. | 10 bis 14 & 15 bis 21 Uhr
Impftag des Covid-Testzentrums Kibo in Kooperation mit den Ärzten Dr. Schneider und Dr. Himpler in der Orangerie in Kirchheimbolanden.
Impfungen mit und ohne Termin | Terminbuchung: www.covidtest-kibo.de

 **Deutsches Rotes Kreuz**

Weitere Infos: www.donnensberg.de

Weitere Impfstellen für Kinder von 5 - 11 Jahren

Corona-Schutzimpfung für Kinder Eltern, die ihre Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren impfen lassen möchten, können sich neben der Sonder-Impfaktion der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land an die niederge-lassenen Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte wenden. Darüber hinaus stehen auch Impfzentren des Landes für Eltern und ihre Kinder zur Verfügung. Eine Impfung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 bis 11 Jahren ist in folgenden rheinland-pfälzischen Impfzentren möglich:

- Impfzentrum Alzey-Worms
- Impfzentrum Bad Dürkheim
- Impfzentrum Bernkastel-Wittlich
- Impfzentrum Birkenfeld
- Impfzentrum Gernersheim/Südpfalz
- Impfzentrum Kaiserslautern

- Impfzentrum Koblenz
- Impfzentrum Ludwigshafen
- Impfzentrum Mainz
- Impfzentrum Mainz-Bingen
- Impfzentrum Neustadt
- Impfzentrum Rhein-Lahn-Kreis
- Impfzentrum Rhein-Pfalz-Kreis
- Impfzentrum Trier
- Impfzentrum Worms
- Impfzentrum Zweibrücken

Registrierungen sind unter www.impftermin.rlp.de oder über die Info-Hotline des Landes unter Telefon 0800 / 57 58 100 (Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr und Samstag und Sonntag 9 bis 16 Uhr) möglich.

NICHTAMTLICHER TEIL

Schulen und Bildungsstätten

Informationen

zum Antrag auf Lernmittelfreiheit

Information für die Eltern weiterführender Schulen: Antrag auf Lernmittelfreiheit bis 15.03.2022 stellen

Familien, in denen festgelegte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, haben in Rheinland-Pfalz Anspruch auf Lernmittelfreiheit. Hier werden Schulbücher, Arbeitshefte oder beispielsweise grammatische Beihefte kostenlos zur Verfügung gestellt. Arbeitshefte, in die Eintragungen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen sind, müssen nicht zurückgegeben werden. Alle sonstigen Unterrichtsmaterialien - wie Lektüren, Formelsammlungen, Taschenrechner oder Schreib- und Zeichenmaterial - müssen auf eigene Kosten selbst angeschafft werden. Eine Ausleihe der sonstigen Unterrichtsmaterialien ist nicht möglich. Für die unentgeltliche Ausleihe ist die Antragsfrist bis **15. März 2022** einzuhalten.

Die Antragsformulare auf Lernmittelfreiheit werden von den **weiterführenden Schulen** im Kreis seit Jahresbeginn an Schülerinnen und Schüler verteilt - entweder elektronisch oder zusammen mit dem Halbjahreszeugnis. Auch auf der Homepage der Kreisverwaltung (www.donnensberg.de) sind die Formulare abrufbar unter Bürgerservice - Formulare A-Z - Schulbuchausleihe.

Eine Jahresübersicht über die Termine im Zusammenhang mit der Schulbuchausleihe für die Schulen in Trägerschaft des Donnersbergkreises ist ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung zu finden.

Information für die Eltern der Grundschulen Göllheim und Zellertal: Antrag auf Lernmittelfreiheit bis 15.03.2022 stellen

In den Grundschulen Göllheim und Zellertal werden im Januar 2022 die Anträge auf Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2022/2023 an die Schüler ausgeteilt.

Falls das Einkommen der Sorgeberechtigten die gesetzlich festgelegte Einkommensgrenze unterschreitet, ist die Teilnahme an der Schulbuchausleihe für die Kinder kostenlos. Die Einkommensgrenzen sind in den Antragsunterlagen aufgeführt. Für das Schuljahr 2022/2023 ist vorrangig das Brutto-Einkommen von 2020 relevant.

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme an der Lernmittelfreiheit für jedes Schuljahr neu beantragt werden muss!

Wenn Ihr Kind im kommenden Schuljahr die Grundschule in Göllheim oder Zellertal besucht, muss der Antrag bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Sozialamt als zuständigem Träger gestellt werden. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein, Nachweise und Belege zum Einkommen sind beizulegen. Die Anträge können über die Schulsekretariate oder direkt bei der Verwaltung abgegeben werden.

Wichtig: Die Abgabefrist für die Anträge ist der 15. März 2022!

Informationen über die Schulbuchausleihe (Lernmittelfreiheit bzw. Ausleihe gegen Gebühr) und die Möglichkeit zum Download der Formulare finden sie auf dem Bildungsserver des Landes Rheinland-Pfalz unter: <https://lmf-online.rlp.de>

Für Fragen und Informationen wenden Sie sich bitte an die Servicestelle des Schulträgers: Frau Ballmann-Lauck, Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Sozialamt, Tel. 06351/4909-35, E-Mail: lauck@vg-goellheim.de

#AusbildungKlarmachen im Handwerk

Mit der Online-Veranstaltung #AusbildungKlarmachen im Handwerk bietet die Agentur für Arbeit in Kooperation mit der Handwerkskammer der Pfalz sowie dem Netzwerk Alte Welt am Dienstag, 15. Februar 2022, von 14 bis 18 Uhr eine Plattform für alle, die vor dem Einstieg ins Berufsleben stehen und ihre Zukunft klarmachen möchten.

Für viele Schülerinnen und Schüler geht es in großen Schritten Richtung Berufseinstieg. Bei der Veranstaltung #AusbildungKlarmachen im Handwerk können Schülerinnen und Schüler herausfinden, was zu ihnen passt. Sie können Berufe im Handwerk kennenlernen und sich direkt mit Betrieben aus der Region austauschen.

Das erwartet den Fachkräftenachwuchs von morgen:

- Vorstellung verschiedener Ausbildungsberufe im Handwerk inklusive der Möglichkeiten, wie die Agentur für Arbeit und die Handwerkskammer bei der Suche nach dem passenden Betrieb unterstützen können.
- Betriebe kennenlernen, welche Duale Ausbildungsmöglichkeiten anbieten. Die Schülerinnen und Schüler können so Informationen zu ihrem Wunschberuf sammeln. Und vor allem: Sie haben die Chance direkt mit den Personalverantwortlichen der Unternehmen ins Gespräch zu kommen und einen guten Eindruck zu hinterlassen.

Alle interessierten jungen Menschen sind zur kostenlosen Veranstaltung eingeladen, die über Microsoft Teams läuft.

Informationen und die Möglichkeit der Anmeldung finden Interessierte unter

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/kaiserslautern-pirmasens/alte-welt>

Eine weitere Veranstaltung rund um das Handwerk schließt sich im März an. Bei den „Azubi-Online-Datings - Get your Date. Get Your Deal!“ der Handwerkskammer der Pfalz besteht vom 1. bis zum 31. März die Gelegenheit, virtuelle Kennenlerngespräche (Dates) mit den Unternehmen zu führen, die die Gewerke vorgestellt haben. Das Date mit dem Wunschbetrieb kann unter hwk-pfalz.de/azubionlinedatings gebucht werden.

Weitere Frühjahrskurse bei der kvhs

Neues erlernen, Wissen auffrischen oder einfach mal nur entspannen? **Buchen Sie jetzt unsere neuen Frühjahrskurse!**

Kursnummer	Kurstitel	Kursbeginn	
22-113005N	Obstbaum schneiden - Theorie und Praxis	19.02.2022	13:00
22-131001G	Hatha-Yoga für Anfänger und Geübte	02.03.2022	08:00
22-131002G	Hatha-Yoga für Anfänger und Geübte	02.03.2022	09:45
22-132005G	Yoga auf dem Stuhl - für Anfänger und Geübte	02.03.2022	11:30
22-151003K	60plus PC und Internet - Mittagkurs	02.03.2022	10:00
22-151001N	Tablets und Smartphones	03.03.2022	15:30
22-151003N	60plus PC und Internet	03.03.2022	17:15
22-129005D	Upcycling - 2 in 1 Tisch- Nähgewichte fertigen - Nähen für Anfänger	04.03.2022	17:00
22-129004D	Osterdeko nähen	05.03.2022	10:00
22-12B001N	Grundlagen der digitalen Fotografie	05.03.2022	10:00
22-129006D	Upcycling - Haushaltstextilien werden zum Beutel - Nähen für Anfänger	06.03.2022	10:00
22-131002D	Hatha Yoga für Einsteiger und Geübte	08.03.2022	18:30
22-132002N	Feldenkrais II	08.03.2022	17:30
22-132008N	Beckenbodentraining nach CANTIENICA® Methode für Einsteiger	08.03.2022	11:10
22-132012N	Rückenschule, Wirbelsäulen- und Beckenbodentraining nach CANTIENICA®	08.03.2022	10:00
22-148002N	Französisch A1.5 Anfängerkurs	08.03.2022	18:15
22-148006N	Französisch A2 Konversationskurs	08.03.2022	19:30

22-151001K	Grundlagen der EDV für Seni-08.03.2022 or/innen - Vormittagskurs	10:00
22-151002K	MS Office Excel 2010 - Effek-08.03.2022 tives Arbeiten mit MS Excel lernen	17:00
22-132016N	Engpass-Dehnübungen und09.03.2022 Faszien-Rollmassage nach Liebscher & Bracht	19:00
22-129001N	Upcycling - Nähkurs 10.03.2022	17:00
22-135001K	Besonderer Käse trifft pas-10.03.2022 senden Wein	18:00
22-149002D	Buongiorno! Italienisch A1.1 -10.03.2022 Anfängerkurs	10:30
22-149002N	Italienisch A1.1 Anfängerkurs10.03.2022	19:30
22-149005N	Italienisch A2.2 10.03.2022	18:00
22-14M001D	Spanisch für Anfänger - Nos11.03.2022 vemos hoy!	17:45
22-116001E	SchminkkursTages-Make-Up12.03.2022	09:00
22-127010E	Lust auf Farbe? Jeder kann12.03.2022 malen!	10:00
22-116004D	Das perfekte Outfit für die14.03.2022 Feiertage	18:30
22-131001D	Achtsam entschleunigen und19.03.2022 auftanken - Tagesworkshop	10:00
22-116009D	Frühjahrskur für den Kleider-21.03.2022 schrank	18:30
22-115036D	Entspannt durch die Pubertät25.03.2022 - Workshop für alle Erziehende	18:00
22-135002D	Bierbraukurs Grundlagen26.03.2022 halbautomatische Kleinbrauanlage	14:00

Weitere Kurse, Informationen und Buchung auf: www.kvhs-donnnersbergkreis.de

Telefonische Beratung unter:

Kursnummern mit Endung **D/K** - Außenstelle Donnersbergkreis/Kirchheimbolanden: 06352/710-108

Kursnummern mit Endung **E** - Außenstelle Eisenberg: 06351/407-413

Kursnummern mit Endung **G** - Außenstelle Göllheim: 06351/490-929

Kursnummern mit Endung **N** - Außenstelle Nordpfälzer Land: 06302/1309

Kursnummern mit Endung **W** - Außenstelle Winnweiler - 06302/3179

Für die Teilnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notfalldienst

Region Eisenberg - Ramsen - Kerzenheim - Ebertsheim - Steinborn - Steinackersiedlung - Rodenbach - Quirnheim - Lautersheim.

Notdienstzeiten: Mittwoch, von 13.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr, am Wochenende von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr.

Ärztliche Notfalldienstzentrale, Westring 32Tel. 06359/19292
Ärzte-Dienst Rockenhausen zu erfragen über den Anrufbeantworter des Hausarztes.

Tierheim Worms Notfall-Tel.: 0177-9585350 v. 8:00 - 17:15 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

Ärztlicher Notfalldienst

Der ärztliche Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte im Dienstgebiet für Kirchheimbolanden, Göllheim und Zellertal wird durchgeführt von der Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden, Dannenfeser Straße 36, 67292 Kirchheimbolanden, Tel. 06352/19292.

Die Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden erreichen Sie am Westfalzklinikum Kirchheimbolanden (Wegweiser Notfälle).

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Notfalldienstzentrale Grünstadt erreichen Sie am Kreiskrankenhaus Grünstadt.

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Bereitschaftsdienst

der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke außerhalb der üblichen Dienststunden unter folgenden Telefonnummern zu erreichen.

Wasserversorgung: 06351/130023

Abwasserbeseitigung: 0152/08831030

Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und Belastungssituationen Tel.: 0800-1110 111 und 0800-1110 222
Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.
Unter www.telefonseelsorge.de Beratung auch im Internet.

Ökumenische Sozialstation

Donnersberg-Ost e.V.

(Ambulante Hilfe Zentrum)

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfeser Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz

„Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden

Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg Ost e.V. Telefon: 06352/705970

Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden

Marita Bohn 06352/7190619

Katja Scheid 06352/7190618

Ambulanter Hospiz- und

Palliativ-Beratungsdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Ökum. Sozialstation, Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

Ansprechpartnerin:

Ingrid Horsch Tel. 06352/7059 714

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst

Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen Tel.: 06131/235531

E-Mail: Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de

VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 Kirchheimbolanden Tel. 06352/7505610

..... Fax: 06352/75056129

E-Mail: kv-donnnersberg@vdk.de

Internet: www.vdk.de/kv-donnnersberg

Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Einschränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.

Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

..... Tel: 06352/67149

E-Mail: info@btvkibo.de, homepage: www.btvkibo.de

Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet coronabedingt zurzeit **nicht** statt.

Gemeindegewester Plus der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Frau Tonja Loureiro

Tel.: 06352 / 710-511

Kirchliche Nachrichten

Ev. Freikirche Dornbusch-Gemeinde Göllheim

Gemeinde am Marktplatz 6

67307 Göllheim

Gottesdienst:

Sonntag

10:30 Uhr Gottesdienst

Wir richten uns nach den jeweils geltenden Hygienevorschriften
Wir laden sie recht herzlich ein und freuen uns auf ihren Besuch

Auskunft über:

Karl-Friedrich u. Karin Heinz, Göllheim
Tel. 06351-45514
Mail: dornbusch@dbg-goellheim.de
www.Dornbusch-Gemeinde-Goellheim.de

FeG Kirchheimbolanden**Gottesdiensttermine****Sonntag, 13.02.2022**

10:30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst
Anmeldung bitte unter: <https://www.feg-kirchheimbolanden.org/anmeldung-gottesdienst>. Danke!

**Prot. Kirchengemeinde
Biedesheim und Zellertal****Gottesdienste****Sonntag, 13. Februar 2022**

10:30 Uhr Protestantische Kirche in Zellertal, Zell
Bitte bringen Sie Ihren Impfausweis, den Nachweis der Genesung oder das Testergebnis mit!

Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler**Wir feiern Gottesdienst**

Alle Gottesdienste und Termine stellen unsere Planung dar, sind aber vorbehaltlich der Pandemie-Situation!

Donnerstag, 10. Februar

Weitersweiler 18:30 Amt nach Meinung
Bubenheim 18:30 Amt nach Meinung

Freitag, 11. Februar

Göllheim 08:00 Hl. Messe gestaltet von der kfd mit anschl, Frühstück.,
Hierzu ergeht herzliche Einladung.

Immesheim 18:30 Amt für Gertrud Vollet (Fam. Wirth)

Welttag der Armen

Samstag, 12. Februar

Göllheim 18:30 Vorabendmesse: Amt für die Pfarrei mit kleiner katechetischen Einheit der Erstkommunionkinder zum Thema: Fürbitten
Ottersheim 18:30 Vorabendmesse: Amt für Liesegard Efferth (Bayer)

6. Sonntag im Jahreskreis, 13. Februar

Weitersweiler 08:30 Amt für Fam. Engelskircher (Ingrid Göbel)

Göllheim 10:00 Amt als Jhgd. für Albrecht Happersberger

Zell 11:00 Amt zur Ehre der Schutzengel (E. Vollet)

+++ Kollekte für die weltweite Not- und Katastrophenhilfe der Caritas +++

Montag, 14. Februar

Einselthum 18:30 Amt nach Meinung

Dienstag, 15. Februar

Dreisen 18:39 Hl. Messe für Rudolf und Elisabetha Kaufhold (Fam. E. Kaufhold)

Mittwoch, 16. Februar

Rüssingen 08:00 Hl. Messe nach Meinung

Göllheim 10:00 Hl. Messe im Haus Antonius

Biedesheim 18:30 Amt nach Meinung

Termine**Donnerstag, 10. Februar**

Göllheim 16:00 Erstkommunionkatechese der Erstkommunionkinder
Göllheim im Nepomuk- haus

Göllheim 17:00 Messdienerstunde der jüngeren Messdiener im Jugendkeller im Nepomukhaus

Montag, 14. Februar

Ottersheim 16:00-17:30 Erstkommunionkatechese der Erstkommunionkinder Ottersheim im Pfarrheim

Ottersheim 17:30 Messdienerstunde der jüngeren Messdiener im Pfarrheim

Für alle Gottesdienste gelten die aktuellen Corona-Hygienevorschriften des Bistums Speyer.

Kontaktdaten:

Pfarrbüro Hl. Philipp der Einsiedler, Göllheim Steigstraße 7, 67307 Göllheim
Tel: 06351/5083

E-Mail: pfarramt.goellheim@bistum-speyer.de

Webseite: www.pfarrei-goellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr und: 14:00 – 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und: 16:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Sprechstunde Pfarrer Metzinger: Dienstag und Donnerstag 9 – 11 Uhr
Ottersheim Hauptstraße 1867308 Ottersheim Tel: 06355/413

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 – 11:30 Uhr

Sprechstunde Pfarrer Elsner:

Montag 9 – 11.30 Uhr

**Prot. Kirchengemeinde Göllheim
mit Rüssingen-Göllheim****Gottesdienste:****Protestantische Kirche Rüssingen:****Sonntag, 20.02.22,**

09.00 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Peter Rummer)

Protestantische Kirche Göllheim:**Samstag, 13.02.22,**

10.00 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Peter Rummer)

Die Dokumentationspflicht und Voranmeldung für den Gottesdienstbesuch entfällt ab sofort!

Zutritt zu den Gottesdiensten allerdings weiterhin nur nach der 2-G-Regelung (mit Maskenpflicht). Das heißt: Einlass für geimpfte und genesene Besucher/innen. Impfsertifikate sind am Eingang vorzuzeigen (Handy, Impfpass, Genesenenbescheinigung). Für Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate gilt die 3-G-Regelung, hier genügt auch die Vorlage eines aktuellen Corona-Tests. Das gilt ebenso für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen von der Impfpflicht befreit sind (bitte das ärztliche Attest vorzeigen).

Hinweise:

Die Kasualvertretung (Trauerfeiern, Beerdigungen und Urnenbeisetzungen) übernimmt (aus gesundheitlichen Gründen) für Pfarrer Peter Rummer weiterhin Pfarrerin Helke Rothley, Kerzenheim, Telefonnummer: 06351/5170.

Trauerfeiern auf dem Friedhof dürfen weiterhin nur im begrenzten Kreis entsprechend der aktuellen Corona-Verordnung durchgeführt werden. Bitte informieren Sie sich bei der Friedhofsverwaltung!

Am Mittwoch, 9.02.2022 und am Mittwoch, 16.02.2022, ist das Pfarrbüro in Göllheim nicht besetzt!

Präparanden- und Konfirmandenunterricht:

Informationen zur aktuell möglichen Unterrichtsform werden über die jeweilige WhatsApp-Gruppe mitgeteilt oder können bei Herrn Thomas Klein telefonisch erfragt werden (Tel.: 06351/1375). Zur Zeit gilt Testpflicht (auch Selbsttest) vor den Gruppenstunden!

Ev. Krankenpflegeverein: Telefonische Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn Jürgen Jooß, Tel.: 06351/42848 oder Frau Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387.

Protestantische Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte:

Leitung: Inge Scheiffling

Stellvertretende Leitung: Ursula Kranz

Telefon: 06351/8641

Stadtmission Kirchheimbolanden

Herzliche Einladung zu unserem nächsten **Gottesdienst am 13. Februar 2022 um 11:15 Uhr in der Stadtmission, Kirchheimbolanden, Schillerstraße 29**

Wir beachten weiterhin die Vorgaben der Coronaschutzverordnung! weitere Informationen auf unserer Webseite: www.stadtmission-kirchheimbolanden.de

Wir freuen uns auf Sie!

Stadtmission Kirchheimbolanden

Herzliche Einladung zu unserem nächsten **Gottesdienst am 13. Februar 2022 mit Kinderbetreuung um 11:15 Uhr in der Stadtmission, Kirchheimbolanden, Schillerstraße 29.**

Für **Samstag, den 12. Februar 2022** laden wir wieder herzlich ein zu „Kidsventure“ - 11:30 Uhr bis 14:30 Uhr.

Wir beachten weiterhin die Vorgaben der Coronaschutzverordnung!

Weitere Informationen auf unserer Webseite:

www.stadtmission-kirchheimbolanden.de

Wir freuen uns auf Sie!

Aus Vereinen und Verbänden**Albisheim****TSG Albisheim 1886 e.V.****Neue Trainingsanzüge**

Die Fußballer der AH-Abteilung der TSG Albisheim können sich ab sofort in neuen Trainingsanzügen präsentieren. Die passend zur Vereinsfarbe gestalteten Anzüge wurden von der Sonnenapotheke Albisheim und ihrem Inhaber Torben Schreiner (Bild, vorne) gesponsort.

Die Alten Herren bedanken sich hierfür herzlich bei ihrem Sponsor. Obwohl die Abteilung - ebenso wie alle anderen Mannschaften - durch die Pandemie beeinträchtigt wurde, trainieren die Alten Herren auch weiterhin ohne Unterbrechung soweit es die aktuelle Coronalage zulässt. Das Training findet immer mittwochs ab 19.30 Uhr auf dem Sportplatz in Albisheim, statt.



AH-Fussballer der TSG Albisheim mit Spieler und Sponsor Torben Schreiner von der Sonnenapotheke Albisheim

Lautersheim

VdH Lautersheim

Training bei den Hundefreunden

Die Winterpause ist vorbei und das Training hat wieder begonnen. Trainiert wird vorerst aber nur samstags. Es beginnt um 14 Uhr mit den Welpen oder der Junghundeerziehung, danach folgt um 15 Uhr der Erziehungskurs und um 16 Uhr zum Schluss das Begleithunde- und das Teamtest - Training.

Der Einstieg ist wie immer jederzeit möglich, einfach vorbeikommen.

Für alle Hundesport - Interessierten findet am 13. März die Kreisgruppen-Turnierhundesport - Meisterschaft im Geländelauf und Dreikampf auf und um dem Gelände des Hundevereins statt.

Beginn ist an diesem Tag um 8.30 Uhr.

Für Essen und Getränke ist gesorgt und über Zuschauer würde sich der Verein sehr freuen. Den Hundeplatz findet man in Lautersheim hinter dem Dorfgemeinschaftshaus.

Zellertal

Natur- und Vogelschutzverein Zellertal/Violental e.V.

Liebe Mitglieder,
wegen den weiterhin hohen Ansteckungszahlen mit dem Coronavirus hat der Vorstand beschlossen, die geplante Jahreshauptversammlung vom 18. Februar zu verschieben. Der neue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.
Bleiben Sie gesund

Kita Zellertal

Anonyme Spielespende sorgt für leuchtende Kinder- augen

Die Kinder, Eltern und das Team der Kita Zellertal haben sich in der nun schon fast 2 Jahre andauernden Corona-Pandemie gut geschlagen. Aber alle Beteiligten hat die Zeit, wie in allen Kindertagesstätten, auch sehr viel Energie gekostet. In einer solchen Phase ist jede Abwechslung und Überraschung ein willkommener Anlass zum Auftanken. So konnten sich Kinder und Kita-Team in der vergangenen Woche über eine Spende freuen, deren Spender/-in lt. beiliegendem Brief nur ein Ziel hatte: Ein Leuchten in die Kinderaugen zu bringen. Er oder sie wollte jedoch unbedingt unerkant bleiben. Gespendet wurden 3 Kisten voller neuer Spielwaren und Spiele.

Auf dem Foto lässt sich gut erkennen, dass die Spiele (nach Kontrolle/Sichtung durch Kitateam) und das Ansinnen der Spende gelungen sind. Von dieser Stelle im Namen der Kinder und des Kita-Teams ein herzliches Dankeschön an den unbekanntenen Spender/-in!



Sonstige Vereine und Verbände

Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Donnersbergkreis

Gemeinsam durch die Jahreszeiten - ein Spaziergang mit allen Sinnen für Trauernde

Ein kalter Wind, gelegentlich schon eisig, und dennoch: Wer aufmerksam ist, kann auch in dieser Jahreszeit einiges entdecken. Schneeglöckchen und Winterlinge spitzen, Amseln und Meisen lassen sich vorsichtig hören und vielleicht entdeckt man einen duftenden Winterschneeball.

Zeit für den nächsten „Spaziergang mit allen Sinnen“ für trauernde Menschen! Das Motto: In Bewegung sein, sich den Wind um die Nase wehen lassen, Veränderungen wahrnehmen und mit anderen in Kontakt kommen.

Judith Fuchs und Gitta Koch, Trauerbegleiterinnen beim Ambulanten Hospizdienst in Kirchheimbolanden, gestalten den gemeinsamen Weg mit Impulsen und laden ein zum Gespräch.

Der „Spaziergang mit allen Sinnen“ führt dieses Mal durch den Schlosspark in Kirchheimbolanden, barrierefrei und gut zu gehen, auch mit Rollator.

Im Anschluss ist ein Zusammensein bei Kaffee und Kuchen geplant.

Der Spaziergang findet am Samstag, dem 19. Februar statt. Weitere Treffen im Wechsel der Jahreszeiten sind geplant.

Kurzgefasst:

Gemeinsam durch die Jahreszeiten - ein Spaziergang mit allen Sinnen für Menschen in Trauer

Treffpunkt: **Samstag, den 19. Februar** um 14 Uhr am Eingang zum Schlossgarten in Kirchheimbolanden.

Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Es wird gebeten, eine Bescheinigung vorzulegen („2G“-Regel: geimpft oder genesen, aktuell getestet falls keine 3. Impfung vorhanden).

Anmeldung: Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Donnersberg-Ost

Telefon 06352-70 597 14

Mail: ahpb-donnersberg@diakonissen.de

Politische Parteien und Wählergemeinschaften

Telefonsprechstunde mit Matthias Mieves, Bundestagsabgeordneter

Der Bundestagsabgeordnete Matthias Mieves, bietet am **Montag, 21. Februar von 11 bis 12:30 Uhr** eine telefonische Sprechstunde für alle Bürgerinnen und Bürger in seinem Wahlkreis an.

Alle Interessierten können sich gerne anmelden per eMail an: matthias.mieves.wk@bundestag.de oder per What's App, SMS oder iMessage unter: Mobil-Nr.: 0151 - 10377531.

Sie werden dann in der Sprechstunde von Matthias Mieves persönlich angerufen.

Richtlinien

für redaktionelle Veröffentlichungen von politischen Parteien und politischen Gruppierungen

Wir bitten die Einsender von Artikeln politischer Parteien und Gruppierungen, die folgenden Richtlinien bei der Einreichung von Texten für den redaktionellen Teil zu beachten:

Veröffentlichungen politischer Parteien sowie deren Untergruppen müssen auf die Ankündigungen von Versammlungen und Berichte von Versammlungen begrenzt bleiben. Bei Berichten von Versammlungen, Referaten etc. ist darauf zu achten, dass z.B. der Referent und das Thema genannt werden dürfen, nähere parteipolitische Aussagen müssen jedoch entfallen. **Eine Vorstellung und Bewerbung eines Kandidaten mit dessen politischen Zielen und persönlichem Lebenslauf ist nicht möglich.**

Ebenfalls nicht veröffentlicht werden:

- abwertende Äußerungen über Handlungsweisen, Vorstellungen und Entscheidungen anderer politischer Parteien oder Wählergruppen
- Angriffe bzw. abwertende Äußerungen zu Personen bzw. Amts- und Mandatsträgern
- Diffamierungen oder Beleidigungen
- Stellungnahme zu politischen Tagesthemen (Bundes- oder Landespolitik) bleiben ebenso wie Leserbriefe, leserbriefähnliche Einsendungen sowie Meinungsäußerungen unberücksichtigt.

Wahlaussagen zu Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen dürfen nur als kostenpflichtige Anzeige veröffentlicht werden.

Der Charakter der Wochenzeitungen als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muss neutral und parteipolitisch ungebunden bleiben.

6 Wochen vor den jeweiligen Wahlterminen werden nur Terminankündigungen abgedruckt.

Der Verlag behält sich vor, Texte die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ohne weitere Benachrichtigung nach eigenem Ermessen zu verändern, zu kürzen oder ganz entfallen zu lassen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

„Auch wenn der alte Kühlschrank noch funktioniert, kann die Entsorgung und der Austausch gegen ein neues Gerät einer guten Energieeffizienzklasse bares Geld sparen und ist schon nach wenigen Jahren gut fürs Klima“, so die Klimaschutzmanagerin Lena Gilcher. Teilnehmen können alle Einwohnerinnen und Einwohner des Donnersbergkreises ab 18 Jahren. Zu gewinnen gibt es einen neuen Kühlschrank mit der höchsten Energieeffizienzklasse. Die Aktion und der Austausch des Altgerätes werden unterstützt von Keiper Haushaltsgeräte, Unkenbach. Schicken Sie eine E-Mail bis zum 28. Februar mit dem Baujahr Ihres Stromfressers, einem Nachweis über das Alter des Elektrogerätes (zum Beispiel durch die Information auf dem Typenschild). Das Gerät muss voll funktionsfähig und in Betrieb sein (Foto des Aufstellortes).

Info

Die Teilnahme erfolgt per E-Mail an klimaschutz@donnersberg.de. Weitere Informationen zur Aktion gibt es auch unter Telefon 06352 / 710 328. Ist mein Kühlschrank ein Stromfresser? Wer herausfinden möchte, ob sich ein neuer Kühlschrank lohnt, dem ist der Kühlcheck unter co2online.de zu empfehlen. Dort kann man den eigenen Kühlschrank mit neuen Geräten vergleichen.

LandFrauen

Es sind noch wenige Plätze frei - Bei Interesse oder für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die Kreisgeschäftsstelle der LandFrauen unter Tel.: 0176/26748411 oder per E-Mail: donnersbergkreis@landfrauen-pfalz.de



**aktiv
modern
offen**

Bildungsfahrt nach Mainz

Besuch des renovierten Landtages in Mainz mit
Jaqueline Rauschkolb, MdL

und

Pfarrrei St. Stephan – Führung der blau leuchtenden
Glasfenster des Künstlers Marc Chagall

Mi, 09.03.2022 Tagesfahrt

(begrenzte Teilnehmerzahl)

Kosten inkl. Bustransfer, Führungen und
Mittagessen: Mitglieder 15€ / Gäste 20€

Anmeldungen bis 15.02.2022 bei der
Kreisgeschäftsstelle:
donnersbergkreis@landfrauen-pfalz.de oder
017626748411

Allgemeines

Gemeinschaft tut gut

Gruppe für trauernde Kinder in Kirchheimbolanden



Braucht es Mut, um von der eigenen Trauer zu erzählen? Ja! Denn viele Menschen haben Schwierigkeiten, mit der Trauer anderer umzugehen. In der Gruppe für trauernde Kinder erfahren die Mädchen und Jungen, dass sie mit ihren Gefühlen nicht alleine sind.

Der Ambulante Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Donnersberg-Ost bietet eine Gruppe für Kinder ab dem Grundschulalter an, die einen nahestehenden Menschen durch Tod verloren haben.

Christiane Rubner-Schmidt, Birgit Rummer und Simone Wilk, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und qualifizierte Trauerbegleiterinnen, laden zu gemeinsamen Aktionen ein und bieten Raum für Gespräche und Fragen. Das nächste Treffen findet am **Freitag, dem 11. Februar, von 17.30 Uhr bis 19.30 Uhr in Kirchheimbolanden** statt.

Eine Anmeldung ist erforderlich. Bei einer ersten Teilnahme vereinbaren die Trauerbegleiterinnen einen Gesprächstermin zum Kennenlernen.

Information und Anmeldung:

Birgit Rummer, Telefon 06352-750 883

Christiane Rubner-Schmidt, Telefon 0170 966 44 34

Veranstalter:

Ambulanter Hospiz und Palliativ-Beratungsdienst Donnersberg-Ost
Telefon: 06352-70 597 14

Mail: ahpb-donnensberg@diakonissen.de

Aktion des Klimaschutzmanagements: Ältester „Stromfresser“ im Kreis gesucht

Alte Kühlschränke sind wahre „Stromfresser“, da sie ineffizient arbeiten, was sich nicht zuletzt auf der Stromrechnung unangenehm bemerkbar macht. Aber auch auf unser Klima wirkt sich ein unnötig hoher Energieverbrauch negativ aus. Das Klimaschutzmanagement des Donnersbergkreises sucht deshalb den ältesten Kühlschrank im Landkreis. Der Wettbewerb soll dazu anregen, den Stromverbrauch alter Haushaltsgeräte einmal genauer unter die Lupe zu nehmen.

Dienstleistungen aller Art

Deutsches Forst-Service-Zertifikat (Mulcharbeiten mit eigener Maschine)

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 3009 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Maler- und Dachdeckerarbeiten

- Eigener Gerüstbau • Zimmerarbeiten
- Spenglerarbeiten • Maler- u. Verputzarbeiten aller Art

10 % Winterrabatt für das Jahr 2022

(Bei Auftragsvergabe bis 31.03.2022)

Ihr Ansprechpartner: Herr Edinger, Tel.: 0176 66677811

WOHNUNGS- UND HAUSAUFLÖSUNGEN
TIP-TOP UMZÜGE - TRANSPORTE
 Kostenlose Angebote und kurzfristige Termine frei.
Telefon: 06351 / 43971 oder 0174/3288007
Fa. Robert Patsch - Tiefenthal

FRÜHZEITIG - STRESSFREI
 → Viele neue E-Bikes
 → Werkstatttermine sichern
Hol- und Bringdienst

RAD RECH
 www.radrech.de
 Meisterbetrieb
 Göllheimer Str. 50 • Kerzenheim
 Tel. 06351 / 8658

JOBS
 IN IHRER REGION

jobs-regional.de
 by LINUS WITTICH

SENIORENBETREUERIN sucht eine neue Stelle im privaten Haushalt. Ich betreue Sie liebevoll und fürsorglich im eigenen Zuhause. 24-Stunden-Betreuung ist möglich, falls ein Zimmer vorhanden ist.
Tel. 0171 8325157 oder re24plus@gmail.com

Jobs in Ihrer Region: jobs-regional.de

Abschied nehmen

Siegfried Otto Zabel
 * 20.09.1939 † 29.01.2022

Wo auch immer Du bist, im Herzen wirst Du uns immer begleiten.

Deine Familie
 Carmen, Sascha und Melanie mit Angelina, Jeremy und den Urenkeln, Marion und Alex mit Charlotte und Jule, Heike mit David, Alex und Qilin

Niefernheim, Januar 2022

Der Tod ist kein Unglück für den, der stirbt, sondern für den, der überlebt.
 | Karl Marx (1818 - 1883)



! Zahle Höchstpreise !
 Kaufe PKW, Geländewagen, LKW, Busse, Transporter, Unfallwagen, Baumaschinen, Traktoren für den Export. Laufleistung und Zustand unwichtig. Sofort Bargeld!
Ing. M. Schröder-Export, Telefon: 0177 / 6269000

SPEDITION + CONTAINERDIENST
STEUERWALD GmbH
 67304 Eisenberg Siemensstr. 10
Tel. 06351 8550 • Fax 43619

Praxis Janson
 Unsere Praxis bleibt vom **21.02. bis einschließlich 02.03.22** wegen Urlaub und Fortbildung geschlossen.
 Unsere Vetreuung übernimmt **Praxis Cernovski**
Greifenklaustr. 31, 67599 Gundheim
Ab dem 03.03.22 sind wir wieder für Sie da.

Container von 5 - 30 m³
 für Bauschutt, Grünabfälle, Haushaltsauflösungen & vieles andere
 Durchführung von Hausentrümpelungen

Umwelttechnik Schückler
 Kreuzwiese 3 | 67806 Rockenhausen
 Tel. 06361 1313 | info@umwelttechnik-schueckler.de
 www.umwelttechnik-schueckler.de

Abfluss- und Rohrreinigung
 Für Privat- und Geschäftskunden

Verstopfter Abfluss?
 Unser Team ist im Notfall schnell vor Ort.
0631 351510 oder kostenfrei 0800 5888885
 Abflussreinigung, Öl-/Fettscheiderreinigung, Kanal- und Rohrreinigung, TV-Kanal-Untersuchung.

Wir können noch mehr.
jakob-becker.de

